

## V e r t r a g

zur Regelung von Fragen, die sich beim freiwilligen Zusammenschluß des Marktes A s c h a c h b. Bad Kissingen mit den Gemeinden B a d B o c k l e t und G r o ß e n b r a c h ergeben  
(Kurzbezeichnung: Gemeindezusammenschluß-Vertrag  
Aschach - Bad Bocklet - Großenbrach)

In dem Bestreben,

im näheren Heimatraum an Saale und Aschach eine starke, auch künftigen Anforderungen entsprechende Gemeinde zu erhalten und zu festigen und damit einer Entscheidung "von Amts wegen" (Art. 11 Abs. 2 u. 3 Gemeindeordnung neuer Fassung) zuvorzukommen,

die bei einem Zusammenschluß am 1.1.1972 letztmals erreichbare höchstmögliche finanzielle Förderung des Staates in Anspruch zu nehmen,

zur Vereinfachung der Verwaltung bei den ohnehin gemeinsamen, mit hohen Kosten verbundenen Aufgaben, besonders auf dem Gebiet des Volksschulwesens und der Abwasserbeseitigung, beizutragen

und damit den Fortschritt zum Wohle und Nutzen der Bürger zu unterstützen,

schließen sich der Markt A s c h a c h b. Bad Kissingen und die Gemeinden B a d B o c k l e t und G r o ß e n b r a c h nach dem Willen der Mehrheit ihrer Bürger, die am 10. Oktober 1971 an der geheimen Abstimmung teilgenommen haben,

im gegenseitigen Vertrauen auf eine gute nachbarliche Zusammenarbeit in der Zukunft mit dem Ziel einer gegenseitigen Aufwertung

ab 1.1.1972

zu einer Einheitsgemeinde zusammen.

In Ergänzung der für den Zusammenschluß maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Gesamtrechtsnachfolge, wird folgender Vertrag geschlossen, den

die Gemeindevertretung nach dem Zusammenschluß beachten muß und

der dem rechtsaufsichtlichen Schutz unterstellt wird.

Inhaltsübersicht:

- Art. 1 Besondere Gemeindebezeichnungen; Ortsnamen, Gemeindegemeinde; Wappen
- Art. 2 Gemeindliche Verwaltungsstellen; Sitzungsorte; Bürger- versammlungen; Wahlstimmbezirke
- Art. 3 Referenten im Gemeinderat für örtliche Belange
- Art. 4 Steuern, Abgaben
- Art. 5 Grundsätze für die künftige Gemeindeverwaltung
- Art. 6 Bauliche Entwicklung
- Art. 7 Investitionsgarantiebetrag für Aschach und Großenbrach
- Art. 8 Vorrang beim Verkauf und bei der Verpachtung gdl.Grundstücke
- Art. 9 Förderung des örtl.Brauchtums und der örtl.Vereine
- Art. 10 Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf von Grundvermögen
- Art. 11 Verwendung des Reinertrags der Verpachtung des Eigenjagdreviers Aschach
- Art. 12 Verwendung eines etwaigen Überschusses aus der Bürgerhalle "Europa-Center" in Aschach

Übergangs- und Schlußvorschriften:

- Art. 13 Beauftragter
- Art. 14 Beirat
- Art. 15 Fortgeltendes Ortsrecht
- Art. 16 Angliederung von Steinach
- Art. 17 Inkrafttreten; Vertragsbestandsklausel

Art. 1

Besondere Gemeindebezeichnungen; Ortsnamen, Gemeindename;  
Wappen

- (1) Die seit unvordenklicher Zeit mit dem Ort Aschach verbundene höherwertige Gemeindebezeichnung (Titel, nicht Namensbestandteil) "M a r k t" wird unwiderruflich von der künftigen Gesamtgemeinde weitergeführt.
- (2) Die der Gemeinde Bad Bocklet mit Urkunde des Reichsstatthalters in Bayern vom 12.11.1937 verliehene besondere Bezeichnung "B a d" wird unwiderruflich von der künftigen Gesamtgemeinde als Namensbestandteil weitererhalten.
- (3) Die bisherigen Gemeindennamen "Aschach", "Bad Bocklet" und "Großenbrach" bleiben unwiderruflich als Ortsnamen (Marktgemeindeteilnamen) bestehen.
- (4) Als Name der Gesamtgemeinde wird der Name des Ortes mit der größten Einwohnerzahl, das ist "B a d B o c k l e t", unwiderruflich übernommen.
- (5) Die Gesamtgemeinde wird ein Wappen führen, das aus Bestandteilen der bisherigen Gemeindewappen von Aschach und Bad Bocklet zusammengesetzt wird.  
Die bisherigen Wappen werden als örtliche Symbole durch die Gesamtgemeinde rechtlich geschützt.

Art. 2

Gemeindliche Verwaltungsstellen; Sitzungsorte; Bürger-  
versammlungen; Wahlstimmbezirke

- (1) In allen drei Orten der Gesamtgemeinde bleiben für eine ortsnahe Betreuung der Bewohner Verwaltungsstellen erhalten, und zwar in folgender Form:

- a) In Aschach wird die Gemeindekanzlei wie bisher fortgeführt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die weitere gesetzliche Übertragung staatlicher Aufgaben (Funktionalreform) den Ausbau der gemeindlichen Verwaltung erfordert, d.i. der Zeitpunkt, von dem ab auch bei weiterer Selbständigkeit des Marktes die Gemeindekanzlei nicht mehr wie bisher weiterbestehen könnte.
- In Aschach ist jedoch auch nach der Funktionalreform im Rahmen von Amtsstunden den Ortseinwohnern ausreichende Gelegenheit zu geben, Anträge, Anfragen usw. an die Gemeinde zu stellen.
- b) In Bad Bocklet wird die Gemeindekanzlei wie bisher fortgeführt. Sie übernimmt nach einer angemessenen Übergangszeit schon vor der Funktionalreform zusätzlich die Aufgaben für Großenbrach.
- c) In Großenbrach wird übergangsweise die Gemeindekanzlei fortgeführt. Nach der Übernahme der Aufgaben durch die Gemeindekanzlei Bad Bocklet ist den Bewohnern von Großenbrach im Rahmen von ausreichenden Amtsstunden im Ort Gelegenheit zu geben, Anträge, Anfragen u.dgl. an die Gemeinde zu stellen.
- (2) Der die Gesamtgemeinde betreffende Einlauf und Auslauf wird in der Gemeindekanzlei Bad Bocklet behandelt (Sitz der Zentralverwaltung). Nach der Funktionalreform werden in der Gemeindekanzlei Bad Bocklet alle gemeindlichen Verwaltungsaufgaben erfüllt, die nicht in Aschach und Großenbrach im Rahmen von Amtsstunden abgewickelt werden können.
- (3) Vom 1.1.1972 an werden von der Gemeindekasse Bad Bocklet die Kassengeschäfte, die die Gesamtgemeinde betreffen, abgewickelt. Im übrigen werden bis zur Funktionalreform die Gemeindekassen Aschach und Großenbrach als gemeindliche Zahlstellen fortgeführt, sofern es in Aschach und Großenbrach gewünscht wird.
- (4) Die Sitzungen des künftigen Marktgemeinderats sind abwechselnd in den drei Gemeindeorten abzuhalten, in Aschach und Großenbrach besonders dann, wenn Sitzungsgegenstände anstehen, die diese Orte betreffen.

- (5) In jedem Ort ist unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerversammlung für die Gesamtgemeinde eine gesonderte Bürgerversammlung in angemessenen Zeitabständen durchzuführen, die sich besonders mit den örtlichen Problemen zu befassen hat.
- (6) Die Gemeinde richtet in jedem Ort bei Wahlen einen eigenen Stimmbezirk ein.

#### Art. 3

##### Referenten im Gemeinderat für örtliche Belange

- (1) Für jeden Ort wird aus der Mitte des Marktgemeinderats ein Referent bestellt, der die besonderen örtlichen Belange zu vertreten hat.
- (2) Der 1. Bürgermeister ist Ortsreferent für den Ort seiner Wohnung.

#### Art. 4

##### Steuern, Abgaben

- (1) Die Hebesätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer), die derzeit in den drei Orten gleich hoch sind, sind auch künftig für alle drei Gemeindeorte einheitlich hoch festzusetzen.
- (2) Die Hundeabgabe wird künftig in den drei Gemeindeorten in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe (Kurförderungsabgabe), die im künftigen Gemeindeteil Bad Bocklet weiter erhoben wird, sind zweckgebunden in diesem Ort zu verwenden.

Art. 5

Grundsätze für die künftige Gemeindeverwaltung

- (1) Die gemeindlichen Aufgaben sind so zu erfüllen, wie es die Verhältnisse in den drei Gemeindeorten erfordern und wie es im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde unter Ausnutzung aller staatlichen und sonstigen Förderungsmittel möglich ist.
- (2) Für die künftige Gemeindeverwaltung gilt als Leitlinie, daß in keinem der drei Gemeindeorte die Entwicklung ungünstiger werden darf als bei Beibehaltung der gemeindlichen Selbständigkeit, sondern besser werden muß.

Art. 6

Bauliche Entwicklung

- (1) Die bauliche Entwicklung der drei Gemeindeteile ist in dem erforderlichen Umfang durch Bauleitplanung, Umlegung und Erschließung sicherzustellen.
- (2) Die künftige Gesamtgemeinde wird unverzüglich einen Flächennutzungsplan erstellen. In diesem Verfahren wird die derzeit laufende Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bad Bocklet fortgeführt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Aschach wird in den Flächennutzungsplan der künftigen Gesamtgemeinde übergeführt.
- (3) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne des Marktes Aschach und der Gemeinde Großenbrach gelten als gemeindliches Ortsrecht fort. Derzeit laufende Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen werden von der künftigen Gesamtgemeinde fortgeführt.
- (4) Der künftige Marktgemeinderat wird unverzüglich einen Umlegungsausschuß bilden und die derzeit laufenden Umlegungsverfahren fortführen. Er bestellt aus jedem Gemeindeteil eine Person, die vom Umlegungsausschuß je nach Lage des Umlegungsgebietes mit beratender Stimme zugezogen wird.

Art. 7

Investitionsgarantiebetrag für Aschach und Großenbrach

- (1) In Höhe der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen und Förderungsbeträge des Staates für den Gemeindegemeinschaftszusammenschluß - für Aschach 430.013 DM, für Großenbrach 200.869 DM - werden gemeindliche Investitionen in diesen Orten (Mindestsummen) garantiert.
- (2) In Aschach sind die in Abs.1 angegebenen Mittel wie folgt zu verwenden:
- a) Zur Restfinanzierung des Baues des "Europa-Centers" 100.000 DM;
  - b) zur Erstellung von Außenanlagen und Anlegung eines Parkplatzes mit Abschlußmauer am Europa-Center ca. 50.000 DM;
  - c) zur Erstellung eines Parkplatzes mit Grünanlagen an der ehemaligen Brauerei ca. 90.000 DM;
  - d) zum Ausbau alter Ortsstraßen ca. 60.000 DM;
  - e) zum Ausbau des geplanten Stausees im Aschachtal ca. 50.000 DM;
  - f) zum Kauf eines neuen Feuerlöschfahrzeuges ca. 25.000 DM;
  - g) zum Ausbau einer gemeinsamen Sportanlage ca. 25.000 DM;
  - h) zur Regulierung der Aschach (Uferverbauung) ca. 30.000 DM.
- (3) In Großenbrach sind die in Abs.1 angegebenen Mittel wie folgt zu verwenden:
- a) Zur Restfinanzierung des Neubaues eines Feuerwehrrätehauses ca. 25.000 DM;
  - b) zur Kanalisation des Altorts <sup>nach den Bebauungsstand vom</sup> 1.1.1971 ca. 100.000 DM;
  - c) zur Errichtung von Gehwegen in der Ortsdurchfahrt und zum Ausbau von Altortsstraßen ca. 75.000 DM.

Art. 8

Vorrang beim Verkauf und bei der Verpachtung gemeindlicher Grundstücke

- (1) Im Eigentum der bisherigen Gemeinden stehende Bauplätze sind bevorzugt an Bauwillige aus den jeweiligen Orten zu verkaufen.
- (2) Soweit Gemeindegelände bisher verpachtet wurde, ist es bevorzugt an Bürger aus den betreffenden Orten zu verpachten. ~~Dies gilt insbesondere für die Wiesen in Aschach und Großenbrach.~~

Art. 9

Förderung des örtlichen Brauchtums und der örtlichen Vereine

Die Gemeinde hat die zur Erhaltung der örtlichen Eigenständigkeit wünschenswerten Maßnahmen so weit wie möglich zu unterstützen. Alle gemeinnützigen Vereine sind zu fördern. Besonders die Vereine, die einen öffentlichen Zweck erfüllen, z.B. einen Kindergarten unterhalten und die Feuerwehr, sind durch Zuschüsse zu unterstützen.

Art. 10

Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf von Grundvermögen

Wird gemeindliches Grundvermögen veräußert, so ist der Erlös hieraus unter Beachtung des Art. 64 Gemeindeordnung für den Gemeindeteil zu verwenden, zu dem das veräußerte Grundvermögen gehörte. Besteht in dem betreffenden Gemeindeteil zunächst kein Bedarf für die Verwendung des Erlöses, so ist der Erlös als Rücklage anzulegen und für den betreffenden Gemeindeteil dann zu verwenden, wenn der Bedarf eintritt.

Art. 11

Verwendung des Reinertrages der Verpachtung des Eigenjagdreviers Aschach

Das Eigenjagdrevier Aschach bleibt nach dem 1.1.1972 als Eigenjagdrevier der Gesamtgemeinde bestehen. Der Reinertrag der Verpachtung dieses Jagdreviers ist zweckgebunden für die Außenrenovierung der Kirche in Aschach und für die Unterhaltung des Friedhofes in Aschach zu verwenden.



Art. 12

Verwendung eines etwaigen Überschusses aus der Bürgerhalle  
"Europa-Center" in Aschach

Sollte künftig das "Europa-Center" Aschach nachhaltig Reinerträge (Überschuß der Einnahmen nach Abzug der Ausgaben) abwerfen, so sind diese einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Soweit diese nicht benötigt wird, können die Mittel auch für kulturelle Zwecke im Ort Aschach verwendet werden.

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 13

Beauftragter

- (1) Der Regierung von Unterfranken ist vorzuschlagen, als Beauftragten für die Gemeinde für die Zeit vom 1.1.1972 bis zum Amtsantritt des neuzuwählenden 1. Bürgermeisters den 1. Bürgermeister der bisherigen Gemeinde mit der größten Einwohnerzahl, Herrn Alois Gundalach von Bad Bocklet, zu bestellen.
- (2) Ferner ist vorzuschlagen, für die gleiche Zeit als Stellvertreter des Beauftragten den 1. Bürgermeister der zweitgrößten Gemeinde, Herrn Gerold Lösel von Aschach, zu bestellen.

Art. 14

Beirat

Der Beauftragte und sein Stellvertreter haben in Angelegenheiten, die sonst in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen, den Bürgermeister von Großenbrach und die derzeitigen Gemeinderatsmitglieder aller drei Gemeindeorte in Besprechungen anzuhören, wenn unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen sind. Hierfür sind angemessene Entschädigungen zu zahlen.

Fortgeltendes Ortsrecht

(1) Bis zur Neuregelung durch den künftigen Marktgemeinderat  
- spätestens bis zum 31.12.1972 - gelten weiter:

a) In A s c h a c h:

1. Friedhofsordnung vom 8.4.1954;
2. Leichenhausordnung vom 8.4.1954;
3. Örtliche Strafvorschrift zur Friedhofs- und Leichenhausordnung vom 8.4.1954;
4. Gebührenordnung für das Bestattungswesen vom 8.4.1954, geändert durch Satzung vom 7.5.1964 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.21);
5. Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 14.7.1965 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.23), geändert durch Satzung vom 17.8.1971 (Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen Nr.30);
6. Satzung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 5.7.1967 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.25);
7. Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 3.4.1970 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.13);
8. Gemeindeverordnung über das Verbot von Tanzveranstaltungen vom 2.6.1958 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.27);
9. Gemeindeverordnung über die Unrat- und Schuttablagerung vom 19.12.1967 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr. 4/1968);
10. Gemeindeverordnung über das Halten von Haustieren in Ställen vom 31.1.1968 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.10);

b) In B a d B o c k l e t:

1. Satzung für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 14.3.1954;
2. Ortsvorschrift zur Sicherung der Satzung für die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe vom 14.3.1954;

3. Satzung über den Anschluß, die Benutzung und den Betrieb der gemeindlichen Kanalisationsanlage vom 24.11.1961 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.47), geändert durch Satzung vom 14.7.1967 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.26);
4. Satzung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.7.1967 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.28);
5. Gemeindeverordnung über die Leichen- und Leichenhausordnung vom 14.5.1962 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.19).

c) In G r o ß e n b r a c h:

1. Friedhofsordnung vom 7.2.1953;
2. Gebührenordnung für das Bestattungswesen vom 26.8.1953;
3. Satzung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.7.1967 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.26);
4. Satzung über die Benutzung des Müllablagerungsplatzes vom 2.2.1970 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.8);
5. Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 16.1.1970 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.5);
6. Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die von der Gemeinde Großenbrach noch vor dem 31.12.1971 erlassen werden wird.

(2) Folgende ortsrechtlichen Vorschriften gelten ab 1.1.1972 für die G e s a m t g e m e i n d e:

1. Satzung über die Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Bad Bocklet vom 5.6.1964 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr.23);
2. Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie über die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glatteis in der Gemeinde Bad Bocklet vom 12.12.1967 (Amtsblatt für den Landkreis Bad Kissingen Nr. 3/1968);

- (3) Die rechtsgültigen Bebauungspläne (= Satzungen) des Marktes Aschach für das Baugebiet "Becherts" vom 25.3.1969 und der Gemeinde Großenbrach für das Baugebiet "Hinterfeld" vom 12.10.1967 bleiben von dieser Regelung unberührt (vgl. Art. 6 Abs. 3).

Art. 16

Angliederung von Steinach

Zur weiteren Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung ist es im Interesse der Bewohner im Saaleraum erstrebenswert, durch die gemeindliche Angliederung des Marktes Steinach mit den Orten Hohn, Roth und Nickersfelden eine weitere Vergrößerung der Gemeinde zu erreichen. Besonders das Volksschulzentrum im engeren Raum und die überörtliche Abwasserbeseitigung könnten dadurch bei gleichzeitiger Vereinfachung der Verwaltung gesichert werden.

Art. 17

Inkrafttreten; Vertragsbestandsklausel

- (1) Dieser Vertrag wird nach vorausgegangener Beschlußfassung in den drei Gemeinderäten mit der Unterschrift der Bürgermeister unwiderruflich.
- (2) Der Vertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- (3) Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, daß die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen für den Fall der Nichterfüllung durch rechtsaufsichtliche Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörden erzwungen werden können.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages wider Erwarten rechtswidrig und damit nichtig sein, so soll der Vertrag im übrigen Bestand behalten.

Am 24. November 1971

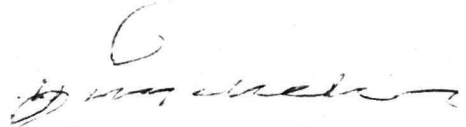
Für den Markt Aschach b. Bad Kissingen:



( Lösel )  
1. Bürgermeister

aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 24 .11.1971.

Für die Gemeinde Bad Bocklet:



( Gundlach )  
1. Bürgermeister

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24 .11.1971.

Für die Gemeinde Großenbrach:



( Schlereth )  
1. Bürgermeister

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.1971.